

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 31. Juli

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2001	Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz 2125-2-L	346
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes 1100-2-F	347
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes 2012-1-1-I	348
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes 282-1-1-UK/WFK	349
21.7.2001	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-20-I	353
21.7.2001	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-21-I	357
24.7.2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	361
24.7.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts .. 2330-4-I	363
24.7.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	366
24.7.2001	Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) 400-6-J	368
6.7.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (EuroAnpV-WFK) 17-12-WFK	371
13.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung 2230-5-1-1-UK	387
16.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen 763-1-1-I	388
20.7.2001	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) 7880-2-G	389
29.6.2001	Bekanntmachung über die Aufhebung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ 752-5-W	390
4.7.2001	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 Vf.2-VII-00 betreffend die Frage, ob Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegen die Bayerische Verfassung verstößt 752-5-W	391

2125-2-L

Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG)

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Abgabepflicht und Erhebung

(1) ¹Zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein, der in Bayern aus dort gewachsenen Trauben erzeugt wurde, erheben die Gemeinden zugleich mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds eine Abgabe, die dem Freistaat Bayern zufließt. ²Die Erhebung gehört zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen, sofern diese jeweils mehr als 5 Ar umfassen.

(3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erhebungsverfahren näher zu regeln und die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung von Umfang und Kosten der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen von § 46 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710), festzusetzen.

(4) Zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwands für die Abgabenerhebung können die Gemeinden 2 Prozent des Abgabenaufkommens einbehalten.

(5) Die Abgabe wird auf der Grundlage der Angaben zur Weinbaukartei erhoben.

Art. 2

Verwendung der Abgabe

(1) Gefördert werden die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Gegenstand der Förderung sind herkunftsbezogene gemeinschaftliche und firmenneutrale Werbemaßnahmen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 sind auch einzelne gruppenbezogene oder regionale Maßnahmen der Absatzwerbung förderfähig. ²Für diesen Förderungs-

zweck sind mindestens 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus der Abgabe zu verwenden.

Art. 3

Werbebeirat

(1) ¹Die Verteilung der Mittel aus der Abgabe obliegt dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ²Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe ist im Benehmen mit dem Werbebeirat zu treffen. ²Dieser besteht aus Vertretern von Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft. ³Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren des Werbebeirats, regelt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

Art. 4

Wirtschaftsplan

(1) Für die Bewirtschaftung der Mittel aus der Abgabe ist auf Grundlage eines Vorschlags des Werbebeirats für jedes Haushaltsjahr von der nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Behörde ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) ¹Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für den Freistaat Bayern jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Die für Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1100-2-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 60 v.H. der jährlichen Mittel nach Absatz 1 bilden.“

2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach ihren Zwecken“ gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. ²Es gilt erstmals für die Rechnungslegung für das Jahr 2000.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2012-1-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse
der Bayerischen Staatlichen Polizei**

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr
2. an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder
3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind,

offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen. ²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 soll in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hingewiesen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. In Art. 74 werden nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ die Worte „Art. 11“ und nach den Worten „Art. 106 Abs. 3“ die Worte „und Art. 109“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-1-1-UK/WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im ersten Abschnitt 1. Titel erhält folgende Fassung: „Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis“
2. Art. 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

¹Es besteht vorbehaltlich des Satzes 2 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Stiftung einen rechtswidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgen soll,
2. die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheint oder
3. eine sonstige auf Rechtsvorschriften beruhende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung nicht erfüllt ist.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Hat eine Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, ist ihre Entstehung von der Genehmigungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung,

9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

³Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.“

5. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit den Angaben nach Art. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 aufzunehmen. ²Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich sind.“

6. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

(1) ¹Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Stiftungsvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. ²Im Rahmen des Satzes 1 soll der Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücken angelegt werden.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Zuschüsse)“ wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.“

8. Art. 13 wird aufgehoben.

9. In Art. 14 Satz 1 werden die Worte „des Stiftungsvermögens“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.

10. In Art. 16 Abs. 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 7 Satz 1“ ersetzt.

11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterstehen“ die Worte „mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,

2. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport gewidmet sind,

3. das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.“

12. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“

13. In Art. 22 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.“

14. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll die Stiftung einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ²Durch die Stiftungssatzung kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden.“

15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögens-

übersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. ³Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. ⁴Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.“

d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „einen“ eingefügt; die Worte „seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel)“ werden durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Stiftungsmittel“ durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ein entsprechender Bestätigungsvermerk“ durch die Worte „eine entsprechende Bescheinigung“ und „Absatz 2 Satz 2“ durch „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

16. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

(1) ¹Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;

2. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;

3. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

²Was in Satz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. ³Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinn von Satz 1 Nr. 2 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2.

(2) ¹Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vorher anzuzeigen

1. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll,

2. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtaufwand von mehr als 20 v.H., mindestens aber 100 000 Euro, oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als zehn v.H., mindestens aber 70 000 Euro, der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind, die in der nach Art. 25 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (Art. 10 Abs. 2 Satz 1),
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist; das gilt nicht, soweit eine Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 vorgehen ist.

²Erhebt die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die angezeigten Rechtsgeschäfte vollzogen werden. ³Für Rechtsgeschäfte nach Satz 1 soll die Stiftungsaufsichtsbehörde allgemein auf eine Anzeige verzichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung erfordert.“

17. Art. 28 wird aufgehoben.

18. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19, 20, 22, 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwirklichung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 13“ gestrichen.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.“

21. Art. 33 wird aufgehoben.

22. In Art. 41 wird „Art. 33“ durch „Art. 32 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Worte „mit Ausnahme des Art. 28“ werden gestrichen.

23. In Art. 43 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

24. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen sowie genehmigungs- und anzeigepflichtigen Handlungen zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 25, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) vom 15. Juli 1999 (GVBl S. 346, BayRS 282-1-1-1-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und Anzeigen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird „Art. 27“ durch „Art. 27 Abs. 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Anzeigen nach Art. 27 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend. ²Einen allgemeinen Verzicht nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 sollen die Stiftungsaufsichtsbehörden insbesondere bei Stiftungen mit erheblichem Stiftungsvermögen und bei wiederkehrenden Leistungen und Rechtsgeschäften erklären.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Im neuen Absatz 2 wird „Art. 25 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 25 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) können auf Grund der Ermächtigung des Art. 44 des Bayerischen Stiftungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayStG ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Betrags von 100 000 Euro ein Betrag von 195 000 DM, an Stelle des Betrags von 70 000 Euro ein Betrag von 135 000 DM gilt.

§ 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-20-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin
über die Zugehörigkeit der Mitglieder
der Baukammer Berlin
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 21. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 26. Juni 2001 dem am 21. November 2000/8. Januar 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 21. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-20-I

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Berlin
über die Zugehörigkeit der Mitglieder
der Baukammer Berlin
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

(1) Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Baukammer Berlin sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

(2) ¹In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte gesetzliche Vertreter von Ingenieurgesellschaften (§ 33 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 3 ABKG) werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit. ²§ 14 Abs. 2 und 3 der Satzung der Ingenieurversorgung gelten entsprechend.

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Berlin entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Baukammer Berlin aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) Soweit nach der Satzung die Höhe der Versorgungsabgaben von der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt, gilt für die Berliner Mitglieder der Ingenieurversorgung die jeweilige Bemessungsgrenze für die alten Bundesländer.

(4) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Berlin zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Baukammer Berlin sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(3) ¹Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

§ 2

Beitrag

(1) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen; von der Versiche-

rungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

§ 3

Leistungen

(1) Abweichend von § 28 Abs. 2 der Satzung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

§ 4

Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Baukammer Berlin, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

Artikel 4

Berufsständische Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder aus dem Land Berlin müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. ²Die Berufung und die Abberufung der Berliner Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin auf Vorschlag der Baukammer Berlin.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. ²Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Berlin am Gesamtbeitragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Land Berlin angelegt werden.

Artikel 6

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Berlin oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. ²Die Ingenieurversorgung leitet der Senatsverwaltung die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Artikel 7

Satzung

¹Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Land Berlin. ²Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Berlin im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin und werden unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.

Artikel 8

Datenübermittlung

Die Baukammer Berlin gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihr geführten Mitgliederverzeichnissen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Berlin den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden. ⁵Der Freistaat Bayern teilt dem Land Berlin die Absicht, Regelungen im Sinn des Satzes 4 zu ändern, zeitgerecht mit.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Berlin innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Land Berlin beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Land Berlin wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmebestands und des Betrags von 200,00 DM errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Berlin in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin erteilt.

Artikel 10

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

¹Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Land Berlin in den Verwaltungsrat berufen wird. ²Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den Berliner Vertreter.

Artikel 11

In-Kraft-Treten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifika-

tionsurkunden folgt. ²Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin bekannt zu geben.

(2) ¹Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin bekannt zu machen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin unter Hinweis auf den Staatsvertrag bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

München, den 21. November 2000

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Berlin, den 8. Januar 2001

Für das Land Berlin
Der Senator für Stadtentwicklung

Peter Strieder

763-21-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer
der Beratenden Ingenieure des Saarlandes
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 21. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 26. Juni 2001 dem am 21. November 2000/19. Dezember 2000 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 21. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-21-I

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer
der Beratenden Ingenieure des Saarlandes
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes (Ingenieurkammer Saarland) sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und

Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurkammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung zugelassen.

(3) ¹Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

§ 2

Beitrag

(1) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht inner-

halb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

§ 3

Leistungen

(1) Abweichend von § 28 Abs. 2 der Satzung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Frühinvalidität ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

§ 4

Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auf diejenigen Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland keine Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

Artikel 4

Berufsständische Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder aus dem Saarland müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. ²Die Berufung und die Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes auf Vorschlag der Ingenieurkammer Saarland.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. ²Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Saarland am Gesamtbeitragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Saarland angelegt werden.

Artikel 6

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Saarland oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein

können. ²Die Ingenieurversorgung leitet dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Das Ministerium für Umwelt des Saarlandes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Artikel 7

Satzung

¹Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Saarland. ²Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Saarland im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gegeben.

Artikel 8

Datenübermittlung

Die Ingenieurkammer Saarland gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Liste der Beratenden Ingenieure bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Saarland den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Saarland innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Saarland beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsät-

zen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zu Grunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestands der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmebestands und des Betrags von 200,00 DM errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind im Saarland in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes erteilt.

Artikel 10

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

¹Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Saarland in den Verwaltungsrat berufen wird. ²Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den saarländischen Vertreter.

Artikel 11

In-Kraft-Treten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(2) ¹Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes werden ebenfalls im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

München, den 21. November 2000

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Saarbrücken, den 19. Dezember 2000

Für das Saarland
Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf

2030-2-1-2-F

Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ die Worte „ , Art. 56a Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4,“ die Worte „Art. 56a Abs. 3,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ die Worte „ , Art. 56a Abs. 3“ eingefügt.

2. § 9a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, berücksichtigt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Es werden nur Zeiten im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren berücksichtigt.“
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „und Senats“ sowie die Worte „bzw. Senats“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten werden im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kin-

des, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren – vermindert um Zeiten, um die die Anstellung nach § 9a vorgezogen wurde – berücksichtigt.“

6. In § 27 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In den Laufbahnen des technischen Dienstes, in denen kein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayBG eingerichtet ist, ist abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. ²In technischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayBG kann vom Ausleseverfahren nach Absatz 1 Nr. 3 abgesehen werden.“

9. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

10. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

11. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³§ 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. In § 61 Abs. 2 werden die Worte „Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

13. Dem § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹§ 9a Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 gelten für Erziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 2000 geborene Kinder. ²Zeiten für vor dem 1. Januar 2001 geborene Kinder werden nach der bis 31. August 2001 geltenden Fassung berücksichtigt.“

14. In Nummer 13 der Anlage 2 zu § 44 werden nach den Worten „Diplom-Physiker“ die Worte „Diplom-Restaurator Univ.“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in § 1 Abs. 1 wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bayerische Beamtenfachhochschule verleiht in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Fachrichtung Verwaltungsinformatik den Diplomgrad „Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH)“ und „Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH)“.“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a erhält folgende Fassung:

„in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
des Innern,
für Unterricht und Kultus,
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
für Landwirtschaft und Forsten,
für Landesentwicklung und Umweltfragen,“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2319) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 (GVBl. S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 154), wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hebertshausen
Karlsfeld
Schwabhausen
Weichs

Landkreis Ebersberg

Anzing
Ebersberg
Kirchseon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpframmern
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Allershausen
Attenkirchen
Eching
Freising
Hallbergmoos
Marzling
Neufahrn b. Freising

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg a. Lech

Landsberg a. Lech
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Miesbach
Schliersee
Tegernsee

Landkreis München

Garching b. München
Gräfelfing
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hohenbrunn
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Schäftlarn
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d. Donau

(noch) Anlage**Landkreis Rosenheim**

Bad Aibling
Bad Endorf
Bad Feilnbach
Bernau a. Chiemsee
Bruckmühl
Feldkirchen-Westerham
Kiefersfelden
Prien a. Chiemsee
Raubling
Rimsting
Samerberg

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Oberhausen
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Stadt**

Regensburg

Landkreis Amberg-Sulzbach

Sulzbach-Rosenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land

Lauf a.d. Pegnitz

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Stadt**

Kempten (Allgäu)

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Durach
Fischen i. Allgäu
Immenstadt i. Allgäu
Oberstaufen
Oberstdorf
Waltenhofen
Wiggensbach

2330-11-I

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Verbot der
Zweckentfremdung von Wohnraum**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEV) vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

München
Rosenheim

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall

Landkreis Ebersberg

Ebersberg
Poing
Vaterstetten

Landkreis Freising

Freising
Hallbergmoos

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Miesbach

Miesbach

Landkreis München

Garching b. München
Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Schäftlarn
Unterföhring
Unterschleißheim

Landkreis Rosenheim

Bernau a. Chiemsee

Landkreis Starnberg

Berg
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Starnberg
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Schwaben**Landkreis Oberallgäu**

Oberstdorf

400-6-J

**Verordnung über die Gebiete
mit gefährdeter Wohnungsversorgung
(Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des § 577a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 399, BayRS 400-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 345), tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Geretsried
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hebertshausen
Hilgertshausen-Tandern
Karlsfeld
Schwabhausen
Weichs

Landkreis Ebersberg

Anzing
Ebersberg
Kirchseon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpfraammern
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Allershausen
Attenkirchen
Eching
Freising
Hallbergmoos

Marzling
Neufahrn b. Freising

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg a. Lech

Landsberg a. Lech
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Miesbach
Schliersee
Tegernsee
Valley

Landkreis München

Garching b. München
Gräfelfing
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegersbrunn
Hohenbrunn
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Schäftlarn
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim

(noch) Anlage**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Neuburg a.d. Donau

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling

Bad Endorf

Bad Feilnbach

Bernau a. Chiemsee

Bruckmühl

Feldkirchen-Westerham

Kiefersfelden

Priem a. Chiemsee

Raubling

Rimsting

Samerberg

Landkreis Starnberg

Andechs

Berg

Feldafing

Gauting

Gilching

Herrsching a. Ammersee

Inning a. Ammersee

Krailling

Pöcking

Seefeld

Starnberg

Tutzing

Weßling

Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Oberhausen

Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen

Fürth

Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land

Lauf a.d. Pegnitz

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Stadt**

Kempten (Allgäu)

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Unterallgäu

Memmingerberg

Landkreis Oberallgäu

Durach

Fischen i. Allgäu

Immenstadt i. Allgäu

Oberstaufen

Oberstdorf

Waltenhofen

Wiggensbach

17-12-WFK

**Verordnung
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(EuroAnpV-WFK)**

Vom 6. Juli 2001

Auf Grund von

1. Art. 85 Abs. 4 Satz 1, Art. 106 Abs. 3, Art. 116 Satz 5, Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
2. Art. 8 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Art. 11 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S),
4. Art. 10 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S),
5. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 230, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, hinsichtlich der §§ 1 mit 8, 10, 11 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden der Betrag „725 DM“ durch den Betrag „371 €“, der Betrag „70 DM“ durch den Betrag „36 €“ und der Betrag „225 DM“ durch den Betrag „115 €“ ersetzt.
2. In § 2b Abs. 3 wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
3. In § 2d Abs. 4 wird der Betrag „5 000 DM“ durch den Betrag „2 556 €“ und der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 023 €“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden der Betrag „15 400 DM“ durch den Betrag „7 874 €“, der Betrag „7 100 DM“ jeweils durch den Betrag „3 630 €“ und der Betrag „24 000 DM“ durch den Betrag „12 271 €“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 werden der Betrag „320 DM“ durch den Betrag „164 €“, der Betrag „560 DM“ durch den Betrag „286 €“, der Betrag „505 DM“ durch den Betrag „258 €“ und der Betrag „790 DM“ durch den Betrag „404 €“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „2 760 DM“ durch den Betrag „1 411 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden der Betrag „160 DM“ durch den Betrag „82 €“, der Betrag „505 DM“ durch den Betrag „258 €“ und der Betrag „640 DM“ durch den Betrag „327 €“ ersetzt.
7. In § 18a werden die Worte „über den Betrag von 600 DM“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Betrag „690 DM“ durch den Betrag „353 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „volle Deutsche Mark“ durch die Worte „volle Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „25 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme der Bayerischen
Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft
der Technischen Universität München

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München vom 24. November 1977 (GVBl S. 730, BayRS 2210-2-6-2-WFK), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1996 (GVBl S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird

in Nummer 1 der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „51 €“ ersetzt,

in Nummer 2 der Betrag „76 DM“ durch den Betrag „39 €“ ersetzt,

in Nummer 3 der Betrag „60 DM“ durch den Betrag „31 €“ ersetzt,

in Nummer 4 der Betrag „51 DM“ durch den Betrag „26 €“ ersetzt;

b) in Absatz 3 wird

in Satz 3 der Betrag „45 DM“ durch den Betrag „23 €“ ersetzt,

in Satz 4 der Betrag „66 DM“ durch den Betrag „34 €“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird im Halbsatz 2 der Betrag „0,53 DM“ durch den Betrag „0,27 €“ ersetzt.

3. Die Anlage wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „55,— DM“ durch den Betrag „28,— €“ und der Betrag „110,— DM“ durch den Betrag „56,— €“ ersetzt.

2. In § 1a wird der Betrag „DM 50,—“ durch den Betrag „25,56 €“ ersetzt.

3. In § 1b wird der Betrag „DM 58,—“ durch den Betrag „29,65 €“ ersetzt.

4. In § 1e wird der Betrag „DM 63,—“ durch den Betrag „32,21 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Hochschulgebührenverordnung

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung-HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Betrag „DM 100,—“ durch den Betrag „50,— €“, der Betrag „DM 160,—“ durch den Betrag „80,— €“ und der Betrag „DM 200,—“ durch den Betrag „100,— €“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden der Betrag „5,— DM“ durch den Betrag „2,50 €“ und der Betrag „80,— DM“ durch den Betrag „40,— €“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird der Betrag „100,— DM“ durch den Betrag „50,— €“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird der Betrag „1 000,— DM“ durch den Betrag „500,— €“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Hochschul- lehrer Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschul-lehrer Nebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (GVBl S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „9 600 DM“ durch den Betrag „4 908 €“ und der Betrag „10 800 DM“ durch den Betrag „5 520 €“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 2 Satz 7 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1997 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „1 400 DM“ durch den Betrag „720 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „160 €“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Betrag „15 000 DM“ durch den Betrag „7 700 €“, der Betrag „24 000 DM“ durch den Betrag „12 300 €“ und der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 030 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden der Betrag „3 600 DM“ durch den Betrag „1 850 €“, der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 100 €“ und der Betrag „7 200 DM“ durch den Betrag „3 700 €“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamts für das Textilgewerbe Münchberg

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamts für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506, BayRS 2210-4-5-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1993 (GVBl S. 204), wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--|-------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 55 €, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 40 €, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 30 €, |
| 4. für sonstige Bedienstete | 25 €. |

§ 8

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weißenstephan

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weißenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210-4-2-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1993 (GVBl S. 727), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
 - in Nummer 1 die Zahl 96 DM durch die Zahl 55 €
 - in Nummer 2 die Zahl 66 DM durch die Zahl 40 €
 - in Nummer 3 die Zahl 54 DM durch die Zahl 30 €
 - in Nummer 4 die Zahl 48 DM durch die Zahl 25 €
 ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden
 - die Zahl 35 DM durch die Zahl 20 € und
 - die Zahl 50 DM durch die Zahl 30 €
 ersetzt.

2. Die Anlage Gebührenverzeichnis wird durch die **Anlage 2** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft

In § 4 Abs. 1 der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl S. 884, BayRS 2210-6-2-WFK) wird der Betrag 6 307,00 DM durch den Betrag 3 225,00 € ersetzt.

§ 10

Änderung der Archivbenützungsbuchung

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Benützungsbuchung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsbuchung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl S. 6, BayRS 2241-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1996 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Betrag „54,— DM“ durch die Worte „neunundzwanzig €“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird der Betrag „38,— DM“ durch die Worte „einundzwanzig €“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird der Betrag „30,— DM“ durch die Worte „sechzehn €“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird der Betrag „27,— DM“ durch die Worte „fünfzehn €“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Allgemeinen Benützungsbuchung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

In § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Allgemeinen Benützungsbuchung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl S. 635, BayRS 2240-3-WFK) werden die Worte „drei DM“ durch die Worte „ein Euro fünfzig Cent“ ersetzt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Anlage 1

Gebührensätze Anlage Bodenuntersuchungen		Euro		
1.1	Grunduntersuchung und Spurenelementanalyse in landwirtschaftlichen Böden und Gärtnerischen Erden			(Anlage zu § 2 – Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München)
1.1.1	Standard-Untersuchung für landwirtschaftlich genutzte Böden, ohne Auswertung	6,--*)	1.1.17.3	Zink (Zn) – EDTA 5,--
1.1.2	Standard-Untersuchung für landwirtschaftlich genutzte Böden pH-Wert, Kalkbedarf, Phosphat, Kali mit Kurz-Auswertung oder „Gartenpass“	6,50*)	1.1.17.4	Eisen (Fe) – EDTA 5,--
1.1.3	gärtnerische Vollanalyse für gärtnerische Erden unter Glas Volumengewicht frisch, pH-Wert, Salzgehalt, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kali	14,--	1.1.17.5	Mangan (Mn) – aktives Mn nach Schachtschabel 5,--
1.1.4	gärtnerische Vollanalyse plus Magnesium	18,--	1.1.17.6	Bor – heißwasserlöslich 7,--
1.1.5	gärtnerische Vollanalyse plus Trockensubstanz	18,--	1.1.18 austauschbare Kationen	
1.1.6.1	Nmin-Untersuchung – 2 Tiefenschichten 2 Nitrat- und 1 Ammonium-Stickstoff	17,--	1.1.18.1	Aluminium (Al) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.6.2	Nmin-Untersuchung – 3 Tiefenschichten 3 Nitrat- und 1 Ammonium-Stickstoff	22,--	1.1.18.2	Calcium (Ca) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.7	Nitrat (NO ₃ -N) – CaCl ₂	6,--	1.1.18.3	Eisen (Fe) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.8	Ammonium (NH ₄ -N) – CaCl ₂	6,--	1.1.18.4	Kalium (K) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.9	löslicher Stickstoff – CaCl ₂ (gärtnerische Erden)	6,--	1.1.18.5	Magnesium (Mg) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.10	gesamt-löslicher Stickstoff – CaCl ₂	6,--	1.1.18.6	Mangan (Mn) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.11	Magnesium (Mg) – CaCl ₂	4,--	1.1.18.7	Natrium (Na) – NH ₄ Cl, BaCl ₂ 8,--
1.1.12	pH-Wert – CaCl ₂	3,--	1.1.18.8	austauschbarer H ⁺ aus pH (NH ₄ Cl) 5,--
1.1.13	Salzgehalt – wasserlöslich	4,--	1.1.18.9	austauschbare Kationen und effektive KAK (Ca, Mg, K, Na) 26,--
1.1.14	Salzgehalt – gipslöslich	5,--	1.1.18.10	austauschbare Kationen und effektive KAK (Ca, Mg, K, Na, Al, Fe, Mn) 41,--
1.1.15	Kalifizierung (auf Basis CAL-K ₂ O)	8,--	1.1.18.11	Kationen-Austauschkapazität (BT-Wert) 13,--
1.1.16	Auslesen von Dauerdünger-körnern aus Substraten	8,--	1.2 Gesamtgehalte in Böden	
1.1.17 Spurenelemente			1.2.1	Stickstoff(N) (C/N-Analyzer) 13,--
1.1.17.1	Natrium (Na) – CaCl ₂ oder wasserlöslich	4,--	1.2.1	Stickstoff(N) (Kjeldahl) 13,--
1.1.17.2	Kupfer (Cu) – EDTA	5,--	1.2.2	Phosphat (P ₂ O ₅) 10,--
			1.2.3	Kali (K ₂ O) 10,--
			1.2.4	Calcium (Ca) 10,--
			1.2.5	Magnesium (Mg) 10,--
			1.2.6	Kohlenstoff (Corg) 13,--
			1.2.7	C und N incl. C/N-Verhältnis 19,--
			1.2.8	Kalk (CaCO ₃) nach Scheibler 10,--
			1.2.9	Wasser bzw. Trockensubstanz 7,--
			1.2.10	Asche bzw. Glühverlust 10,--
			1.2.11	Zersetzungsgrad von Torf (r-Wert) 41,--
			1.3 Einzelement-Bestimmung in Böden, Substraten und Komposten	
			1.3.1	Aluminium (Al) – ICP 13,--
			1.3.2	Arsen (As) – Hydrid 23,--
			1.3.3	Blei (Pb) – ICP 13,--
			1.3.4	Cadmium (Cd) – ICP 13,--
			1.3.5	Calcium (Ca) – ICP 10,--

*) Bei der Standarduntersuchung einer einzigsten Probe wird ein Einzelproben-Zuschlag von 2,-- € erhoben.

1.3.6	Cobalt (Co) – ICP	18,—			
1.3.7	Chrom (Cr gesamt) – ICP	13,—			
1.3.8	Eisen (Fe) – ICP	13,—			
1.3.9	Kalium (K) – ICP	10,—			
1.3.10	Kupfer (Cu) – ICP	10,—			
1.3.11	Magnesium (Mg) – ICP	10,—			
1.3.12	Mangan (Mn) – ICP	13,—			
1.3.13	Molybdän (Mo) – ICP	13,—			
1.3.14	Natrium (Na) – ICP	10,—			
1.3.15	Nickel (Ni) – ICP	13,—			
1.3.16	Quecksilber(Hg) – ICP	18,—			
1.3.17	Selen (Se) – Hydrid	23,—			
1.3.18	Zink (Zn) – ICP	13,—			
1.3.19	Zinn (Sn) – ICP	23,—			
1.3.20	Bor – ICP	10,—			
1.3.21	Chlorid (Cl) – Elektrode	13,—			
1.3.22	Chlorid (Cl) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.23	Fluorid (F) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.24	Nitrat (NO ₃ oder NO ₃ -N) – Autoanalyser	6,—			
1.3.25	Nitrit (NO ₂) – Autoanalyser	6,—			
1.3.26	Phosphat (P oder P ₂ O ₅) – ICP	10,—			
1.3.27	Sulfat (SO ₄) – ICP	10,—			
1.3.28	Sulfat (SO ₄) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.29	Bei Verwendung der Graphitrohr- technik wird ein Zuschlag von 5,— € berechnet				
1.4	Aufschlüsse von Böden, Substraten und Komposten				
1.4.1	Flusssäure-Aufschluss (Phosphat)	15,—			
1.4.2	Perchlorsäure-Aufschluss (Ca, Mg, K, Na)	15,—			
1.4.3	Königswasser-Aufschluss	10,—			
1.5	Schwermetalle – Sammelanalyse				
1.5.1	Bodenuntersuchung nach § 3 Abs. 2 AbfKlärV Nährstoffe: Bodenart, pH-Wert, P ₂ O ₅ , K ₂ O Doppelbestimmung	82,—			
1.5.2	Einfachbestimmung	61,—			
1.6	Komposte – Sammelanalyse				
1.6.1	Grunduntersuchung Komposte und Bioabfall				
	– Probenvorbereitung	20,—			
	– Volumengewicht, TS, pH-Wert, Salzgehalt, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kali	18,—			
	– Gesamt-Nährstoffe N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Ca, Mg	64,—			
	– Glühverlust (organische Substanz)	10,—			
	– Kalk (CaCO ₃)	10,—			
	– Schwermetalle nach AbfKlärV	82,—			
	– Pflanzenverträglichkeit (Keim- pflanzenversuch)	79,—			
	– Rottegrad	26,—			
	– Fremdstoffe, Steingehalt	23,—			
	– Untersuchungsbericht: Ergebnisse im Vergleich mit Richtwerten	11,—			
	Summe	343,—			
1.6.2	Kompost- und Bioabfallunter- suchung				
	RAL-Gütezeichen 251 entsprechend den Richtlinien der Bundesgütegemeinschaft Kompost				
	– Probenvorbereitung	20,—			
	– Volumengewicht, TS, pH-Wert, Salzgehalt, Phosphat, Kali	18,—			
	– Magnesium	4,—			
	– löslicher Stickstoff: Nitrat und Ammonium	11,—			
	– Gesamt-Nährstoffe N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Ca, Mg	64,—			
	– Glühverlust (organische Substanz)	10,—			
	– Schwermetalle nach AbfKlärV	82,—			
	– Pflanzenverträglichkeit (Keim- pflanzenversuch)	79,—			
	– Rottegrad	26,—			
	– Fremdstoffe, Steingehalt	23,—			
	– keimfähige Pflanzensamen	31,—			
	– Untersuchungsbericht: Ergebnisse im Vergleich mit Richtwerten	11,—			
	Summe	379,—			
1.7	Wasser – Sammelanalysen (s. auch Anhang zum Gebühren- verzeichnis)				
1.7.1	Abwasser zur Bewässerung von Kulturflächen (pH-Wert, Leit- fähigkeit, Gesamt-Härte, Carbo- nat-Härte, P ₂ O ₅ , NO ₃ -N, NH ₄ -N)	36,—			
1.7.2	Gießwasseranalyse für gärtneri- sche Kulturen (pH-Wert, Leit- fähigkeit, Gesamt-Härte, Carbo- nat-Härte)	15,—			

1.7.3	Einzelelemente in Wässern		1.9	Bodenphysikalische Untersuchungen	
1.7.3.1	Aluminium (Al) – ICP	9,--	1.9.1	Volumengewicht/Rohdichte (Substrate)	4,--
1.7.3.2	Blei (Pb) – ICP	9,--	1.9.2	Tongehalt (Schlamm-analyse)	14,--
1.7.3.3	Cadmium (Cd) – ICP	9,--	1.9.3	Fein – plus Mittelschluff	14,--
1.7.3.4	Calcium (Ca) – ICP	9,--	1.9.4	Feinsand (Nasssiebung)	6,--
1.7.3.5	Chrom (Cr ges.) – ICP	9,--	1.9.5	Mittelsand (Nasssiebung)	6,--
1.7.3.6	Eisen (Fe) – ICP	9,--	1.9.6	Grobsand (Nasssiebung)	6,--
1.7.3.7	Kalium (K) – CP	9,--	1.9.7	Sand (Nasssiebung 0,063 bis 2 mm)	6,--
1.7.3.8	Kupfer (Cu) – ICP	9,--	1.9.8	Kies (2–4 mm)	4,--
1.7.3.9	Magnesium (Mg) – ICP	9,--	1.9.9	Kies (4–8 mm)	4,--
1.7.3.10	Mangan (Mn) – ICP	9,--	1.9.10	Kies (8–16 mm)	4,--
1.7.3.11	Molybdän (Mo) – ICP	9,--	1.9.11	Kies (16–32 mm)	4,--
1.7.3.12	Natrium (Na) – ICP	9,--	1.9.12	Kies (größer 32 mm)	4,--
1.7.3.13	Nickel (Ni) – ICP	9,--	1.9.13	Zuschlag für Peroxidvorbehandlung	6,--
1.7.3.14	Quecksilber (Hg) – ICP	9,--	1.9.14	Dichte (Pyknometer)	28,--
1.7.3.15	Zink (Zn) – ICP	9,--	1.9.15	maximale Wasserkapazität	18,--
1.7.3.16	Chlorid (Cl) – Elektrode	10,--	1.9.16	mineralische Bestandteile in Substraten	15,--
1.7.3.17	Chlorid (Cl) – Ionenchromatograph	18,--			
1.7.3.18	Fluorid (F) – Ionenchromatograph	18,--	2.	Futtermitteluntersuchungen	
1.7.3.19	Nitrat (NO ₃ oder NO ₃ -N) – Autoanalyzer	6,--	2.1	Allgemeine Untersuchungen	
1.7.3.20	Nitrit (NO ₂) – Autoanalyzer	6,--	2.1.1	Feuchtigkeit (Wasser/Trockensubstanz)	
1.7.3.21	Phosphat (P oder P ₂ O ₅) – ICP	10,--	2.1.1.1	Trockenschrank-Methode	
1.7.3.22	Sulfat (SO ₄) – ICP	10,--	2.1.1.1.1	einfaches Trocknen	8,--
1.7.3.23	Sulfat (SO ₄) – Ionenchromatograph (Bei Verwendung der Graphitrohrtechnik wird ein Zuschlag von 5,– € berechnet)	18,--	2.1.1.1.2	Zuschlag zu Nummer 2.1.1.1.1 für besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Probenzerkleinerung, bis zur Gewichtskonstantztrocknung, in sirupartigen Substanzen, Gefrier-trocknung, Wasserbestimmung in Fetten)	13,--
	<u>weitere Kennwerte</u>		2.1.1.1.3	Vortrocknen	8,--
1.7.4	pH-Wert	3,--	2.1.1.1.4	Vacuumtrocknung (flüchtige Verbindung)	13,--
1.7.5	elektrische Leitfähigkeit	4,--	2.1.1.1.5	Methode Karl Fischer	51,--
1.7.6	Gesamthärte	8,--	2.1.2	pH-Wert	
1.7.7	Carbonathärte	8,--	2.1.2.1.1	elektrometrisch	4,--
			2.1.2.1.2	Herstellung der Probenlösung	10,--
1.8	Pflanzenverträglichkeit (Keimpflanzenversuch)		2.1.2.2	titrierbare Säure oder Lauge	15,--
1.8.1	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe einzelner Ansatz	13,--	2.1.3	Siebanalyse	
1.8.2	Normalfall: 2 Ansätze pro Probe und 1 Kontrollprobe plus ausführliche Auswertung der Ergebnisse	56,--	2.1.3.1	trockene Siebung	
1.8.3	Pflanzenverträglichkeitsprüfung mit Gerste für Komposte Ansatz mit 25 Vol.-% und 50 Vol.-%-Kompostanteil mit Parallele und ausführlicher Auswertung	79,--	2.1.3.1.1	Grundpreis für 2 Fraktionen	10,--
			2.1.3.1.2	Zuschlag für jede weitere Fraktion	3,50
			2.1.4	Leitfähigkeit	4,--

2.2	Stickstoffhaltige Substanzen		
2.2.1	Protein (Eiweiß)		
2.2.1.1	Rohprotein	15,--	
2.2.1.2	Pepsin-Salzsäure-lösbares Rohprotein	28,--	
2.2.1.3	wasserlösliches Rohprotein, Eiweißlöslichkeit	31,--	
2.2.2	Aminosäuren, Derivate		
2.2.2.1	Grundpreis für Extraktion freier Aminosäuren	19,--	
2.2.2.2	Oxidation	11,--	
2.2.2.3	Aufschluss des Proteins	23,--	
2.2.2.4	chromatographische Trennung	31,--	
2.2.2.5	Auswertung je Aminosäure	10,--	
2.2.2.6	Tryptophan	61,--	
2.2.2.7	Bestimmung mehrerer Aminosäuren		
2.2.2.7.1	Lysin und Methionin	82,--	
2.2.2.7.2	Lysin und Methionin und Cystin	89,--	
2.2.2.7.3	Lysin und Methionin und Cystin und Threonin	97,--	
2.2.2.7.4	Lysin und Methionin und Cystin und Threonin und Tryptophan	156,--	
2.2.2.8	verfügbares Lysin	69,--	
2.2.2.9	Betain	77,--	
2.2.2.10	Methioninhydroxianalog (MHA)	77,--	
2.2.3	sonstige Stickstoff-Verbindungen		
2.2.3.1	flüchtige Stickstoffbasen (Ammoniak)	18,--	
2.2.3.2	Harnstoff, Biuret je	38,--	
2.2.3.3	Nitrit, photometrische Methode	33,--	
2.2.3.4	Nitrat, s. 2.6.3.2.6		
2.2.3.5	Kaseinbestimmung in Milchpulver, Milchpulveranteile in Milchaustauschern	77,--	
2.2.3.6	GMP (Labmolkenachweis)		
2.2.3.6.1	isokratisches Verfahren	56,--	
2.2.3.6.2	Gradientenverfahren	82,--	
2.2.3.6.3	beide Verfahren	112,--	
2.3	Fette und fettartige Substanzen		
2.3.1	Rohfette		
2.3.1.1	einfache Extraktion zur Bestimmung des Fettgehaltes, zur Analyse von Fetteigenschaften	13,--	
2.3.1.2	Mehrfachextraktion (Ölsaaten)	31,--	
2.3.1.3	Zuschläge zu Nummern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 für besonderen Arbeitsaufwand		
2.3.1.3.1	Salzsäure-Vorbehandlung	10,--	
2.3.1.3.2	Fettbestimmung in Raps mit NIR	24,--	
2.3.1.4	Monoglyceride	51,--	
2.3.1.5	Petroläther unlösliche Verunreinigungen	36,--	
2.3.1.6	ätherische Öle	38,--	
2.3.1.7	Phospholipide	51,--	
2.3.1.8	Prüfung auf Wachsung von Obst	179,--	
2.3.2	Fettkennzahlen		
2.3.2.1	chemische Bestimmungen		
2.3.2.1.1	Anisidinzahl	33,--	
2.3.2.1.2	Jodzahl	33,--	
2.3.2.1.3	Peroxidzahl	33,--	
2.3.2.1.4	Verseifungszahl	33,--	
2.3.2.1.5	Unverseifbares	36,--	
2.3.2.1.6	Säurezahl bzw. freie Fettsäuren	15,--	
2.3.2.1.7	Zuschlag zu Nr. 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.6 bei erforderlicher Fettextraktion s. 2.3.1.1	13,--	
2.3.2.2	physikalische Bestimmungen		
2.3.2.2.1	Steig-, Fließ-, Klarschmelzpunkt je	26,--	
2.3.3	Fettsäurebestimmungen		
2.3.3.1	gaschromatographisch (gesamtes Muster)	128,--	
2.3.3.1.1	Grundpreis zur Herstellung der GC-Lösung	26,--	
2.3.3.1.2	je Fettsäure (gaschromatographisch) z. B. Essigsäure, Propionsäure, Buttersäure, Valeriansäure, evtl. Isomere, Erucasäure	26,--	
2.3.3.2	Bestimmung von maximal 6 Säuren zusätzlich, falls nötig, 2.3.3.1.1	77,--	
2.4	Rohfaser und Gerüstsubstanzen		
2.4.1	Rohfaser		
2.4.1.1	Weender-Verfahren		
2.4.1.1.1	einfache Bestimmung	25,--	
2.4.1.1.2	Zuschlag für besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Entfetten, Säurevorbehandlung u.ä.)	8,--	
2.4.1.2	von Soest-Fraktionierung je Fraktion (ADF, NDF, Lignin)	25,--	
2.5	Kohlenhydrate		
2.5.1	Stärke		
2.5.1.1	durch Polarisation	23,--	
2.5.1.2	enzymatisch	51,--	
2.5.1.3	mittels Reimanscher oder Parowscher Waage	18,--	

2.5.2	Zucker		2.6.4.1.1	Säureaufschluss, Trockenver- aschung	15,--
2.5.2.1	Gesamt-Zucker berechnet als Saccharose	23,--	2.6.4.1.2	Mikrowellenaufschluss	26,--
2.5.2.2	reduzierende Zucker	20,--	2.6.4.1.3	Zuschlag für Aufschluss von silikatischem Material	31,--
2.5.2.4	Saccharose und Lactose zusammen	40,--	2.6.4.2	Eisen, Kupfer, Mangan, Zink (Flammen AAS) je	13,--
2.5.3	selektive Methoden für einzelne Kohlenhydrate		2.6.4.3	Aluminium, Bor, Silicium, Blei, Cadmium, Kobalt, Chrom, Molyb- dän, Nickel (ICP) je	13,--
2.5.3.1	Monosaccharide Glucose, Fructose (enzymatisch) je	36,--	2.6.4.4	Blei, Cadmium, Kobalt, Chrom, Molybdän, Nickel (AAS-Graphit- rohr) je	18,--
2.5.3.2	Disaccharide		2.6.4.5	Quecksilber, Selen, Arsen (Hydrid) je	23,--
2.5.3.2.1	Lactose	31,--			
2.6	Asche, Mineralstoffe, Spuren- elemente, toxische Elemente		2.7	unerwünschte organische Stoffe	
2.6.1	Asche		2.7.1	Blausäure (glykosidisch)	
2.6.1.1	Rohasche	13,--	2.7.1.1	qualitativ	11,--
2.6.1.2	Salzsäure-unlösliche Asche		2.7.1.2	quantitativ	36,--
2.6.1.2.1	einfaches Verfahren	18,--	2.7.2	Rückstände von Extraktions- mitteln	
2.6.1.2.2	Zuschlag für Vorbehandlung	7,--	2.7.2.1	Perchloräthylen oder ein anderes Extraktionsmittel in Tiermehlen	72,--
2.6.1.3	Salzsäure und Natriumcarbonat unlösliche Asche (SiO ₂)	36,--	2.7.3	Mycotoxine	
2.6.2	Carbonate		2.7.3.1	Aflatoxin B ₁	77,--
2.6.2.1	aus Kohlendioxid (Methode Scheibler)	18,--	2.7.3.1.1	zusätzlich zu Nummer 2.7.3.1 Aflatoxin B ₂ , G ₁ , G ₂ je	23,--
2.6.3	Alkali-, Erdalkali-, Nichtmetalle		2.7.3.1.2	Aflatoxin M ₁	82,--
2.6.3.1	Herstellung der Lösung (Trocken- veraschung)	15,--	2.7.3.2	Zearalenon, Ochratoxin je	77,--
2.6.3.2	Messung		2.7.4	Isothiocyanate	84,--
2.6.3.2.1	Calcium, Phosphor, Magnesium, Natrium, Kalium (ICP) je	10,--	2.7.5	VOT	82,--
2.6.3.2.2	Phosphor, Calcium gravimetrisch je	23,--	2.7.6	Glucosinolate (HPLC)	89,--
2.6.3.2.3	Schwefel		2.7.7	Ergosterin	77,--
2.6.3.2.3.1	elementarer Schwefel (GC)	82,--	2.7.8	Lupinenalkaloide (amtliche Methode)	51,--
2.6.3.2.3.2	Sulfat (gravimetrisch), zusätz- lich 2.6.3.1, falls nötig	23,--	2.8	Wirkstoffe und Zusatzstoffe	
2.6.3.2.3.3	Sulfat (ICP), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	10,--	2.8.1	Vitamine	
2.6.3.2.3.4	Sulfit	38,--		(s. auch Anhang zum Gebühren- verzeichnis)	
2.6.3.2.4	Fluorid, Chlorid (Elektrode), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	13,--	2.8.1.1	wasserlösliche Vitamine	
2.6.3.2.5	Fluorid (GC), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	20,--	2.8.1.1.1	B ₁ (Aneurin)	64,--
2.6.3.2.6	Sulfat, Chlorid, Nitrit, Nitrat (IC), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	18,--	2.8.1.1.2	B ₂ (Riboflavin)	64,--
2.6.3.2.7	Kochsalz (Chlorid nach MOHR)	18,--	2.8.1.1.3	B ₆ (Gesamt) (Summe aus Pyri- doxin, Pyridoxal und Pyridox- amin)	64,--
2.6.3.3	Monocalciumphosphat	97,--	2.8.1.1.4	C (Ascorbinsäure)	64,--
2.6.4	Spuren- und toxische Elemente		2.8.1.1.5	Cholin	61,--
2.6.4.1	Grundpreis zur Herstellung der Messlösung		2.8.1.2	fettlösliche Vitamine	
			2.8.1.2.1	A	84,--

2.8.1.2.2	D	95,--	2.11	Berechnung und Bewertungen	
2.8.1.2.3	E	84,--	2.11.1	Beurteilungen von Fettsäure- mustern	18,--
2.8.2	Farbstoffe		2.11.2	Berechnung des Energiegehaltes zusätzlich zu den chemischen Analysen	18,--
2.8.2.1	Carotin	41,--	2.12	Untersuchung an speziellen Produkten	
2.8.2.2	Xanthophyll	41,--	2.12.1	Gärfutter-Analysen	
2.8.2.3	Canthaxanthin	84,--	2.12.1.1	Milch-, Essig-, Buttersäure einschließlich pH-Wert (nach Flieg)	31,--
2.8.2.4	Citranaxanthin	84,--	2.12.1.2	neuer DLG-Schlüssel	110,--
2.8.3	Zusatz- und Wirkstoffe		2.12.1.3	flüchtige Stickstoff-Basen	18,--
2.8.3.1	Propandiol (Propylenglykol)	84,--	2.12.1.4	Sinnesprüfung (Farbe, Geruch, Gefüge)	10,--
2.8.3.2	Äthanol	26,--	2.12.1.5	Ameisensäure	40,--
2.8.3.3	gesamte Formaldehyd	62,--	3.	Untersuchungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Vorratsschutzes, Rückstandsanalysen	
2.8.3.4	Milchsäure, Lactat (photome- trisch) je	40,--	3.1	chlorierte Kohlenwasserstoffe und/oder Phosphorsäureester in Lebensmitteln (Getreide, Milch, und Milchprodukten, Obst, Gemüse usw.), Futtermitteln, Genussmitteln (Tee, Kaffee) und sonstigen pflanzlichen Produkten	
2.8.3.5	Fumarsäure	40,--	3.1.1	Reinigung (clean-up) mit einer Säule und gaschromatographische Endbestimmung	
2.8.3.6	Sorbinsäure	77,--	3.1.1.1	Grundpreis (auch bei Abtrennung nur mittels Lösungsvorgang)	97,--
2.8.3.7	Butylhydroxytoluol (BHT)	84,--	3.1.1.1.1	Zuschlag für	
2.9	enzymatische und Enzymbestim- mungen		3.1.1.1.1.1	quantitative Auswertung des ersten Wirkstoffs je Substanzklasse	41,--
2.9.1	Ureaseaktivität		3.1.1.1.1.2	jeder weitere Wirkstoff	15,--
2.9.1.1	qualitativ	10,--	3.1.1.1.1.3	Reinigung mit einer weiteren Säule	41,--
2.9.1.2	quantitativ	41,--	3.1.1.1.1.4	besondere Reinigungsverfahren (z. B. bei Hopfen)	41,--
2.9.2	enzymlösliche organische Substanz	56,--	3.1.1.1.1.5	zusätzliche Identifikation	
2.9.3	Gasbildung	84,--	3.1.1.1.1.5.1	je weitere gaschromatographi- sche Säule (für Spezialsäulen Zuschläge)	41,--
2.9.4	Bestimmung von Enzymaktivi- täten		3.2	Pyrethrine, Pyrethroide	
2.9.4.1	Phytaseaktivität	72,--	3.2.1	Pyrethrine	123,--
2.9.4.2	sonstige Enzyme, photometrisch	82,--	3.2.2	Deltamethrin, Cypermethrin, Permethrin, Allerthrin, Fenva- lerate	
2.9.4.3	sonstige Enzyme, spezifische Methoden nach Aufwand		3.2.2.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,--
2.10	Untersuchungen an Getreide				
2.10.1	Tausendkorngewicht, HL-Gewicht	18,--			
2.10.2	Besatzanalyse				
2.10.2.1	Vollanalyse (Auswuchs, Korn- besatz, Schwarzbesatz, Bruch- korn)	26,--			
2.10.2.2	einzelne Besatzfraktionen (Aus- wuchs, Kornbesatz, Schwarz- besatz, Bruchkorn, hitzegeschä- digte Körner oder Gesamtbesatz in Leguminosen, Ölsaaten) je	11,--			
2.10.3	Keimfähigkeit				
2.10.3.1	Vitascope	18,--			
2.10.3.2	nach Schönfeld, Sandbett- verfahren je	26,--			
2.10.4	Sedimentation nach Zeleny	20,--			

3.2.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.5.7.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	123,--
3.3	Carbamate		3.5.7.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.3.1	Carbaryl, Pirimicarb, Carbofuran, Propoxur		3.5.8	Metalaxyl, Oxadixyl	
3.3.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,--	3.5.8.1	Grundpreis	97,--
3.3.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.5.8.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.3.2	Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldicarb-sulfon		3.5.9	Aluminiumphosethyl, phosphorige Säure	
3.3.2.1	Grundpreis	143,--	3.5.9.1	Grundpreis	118,--
3.3.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.5.9.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.3.3	Methomyl, Oxamyl		3.5.10	Triforine	
3.3.3.1	Grundpreis	128,--	3.5.10.1	Grundpreis	128,--
3.3.3.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.5.10.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.4	Dithiocarbamate		3.6	aromatische Dinitroverbindungen	
3.4.1	Grundpreis	66,--	3.6.1	Dinoseb, DNOC	
3.4.1.1	Zuschlag für quantitative Auswertung	15,--	3.6.1.1	Grundpreis	123,--
3.5	weitere Fungizide		3.6.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--
3.5.1	Imidacloprid	143,--	3.6.2	Binaparyl, Dinoseb-acetat, Medinoterb-acetat	
3.5.2	Benomyl, Thiophanat, Carben-dazim, je Wirkstoff	123,--	3.6.2.1	Grundpreis	123,--
3.5.3	Folpet, Captan, Dichlofluanid (ohne Metaboliten), Quintozen, Tecnazen, Quinomethionat, Vinclozolin, Iprodion, Captafol		3.6.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--
3.5.3.1	Grundpreis	97,--	3.7	Acarizide	
3.5.3.1.1	Zuschläge für quantitative Auswertung		3.7.1	Tetradifon, Tetrasul, Chlorphenamidin, Chlorbenzid	
3.5.3.1.1.1	des ersten Wirkstoffs	41,--	3.7.1.1	Grundpreis	97,--
3.5.3.1.1.2	jeder weitere Wirkstoff	15,--	3.7.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--
3.5.3.1.1.3	je weitere gaschromatographische Säule	41,--	3.7.2	Dicofol	
3.5.4	Triadimefon, Triadimenol		3.7.2.1	Grundpreis	97,--
3.5.4.1	Grundpreis	97,--	3.7.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.5.4.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.8	Totalherbizide	
3.5.5	Fenarimol, Etridiazol		3.8.1	Bromacil, Lenacil, Terbacil	
3.5.5.1	Grundpreis	97,--	3.8.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,--
3.5.5.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.8.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.5.6	Fentinacetat, Cyhexatin, Azocyclotin	143,--	3.8.2	Ethidimuron	
3.5.7	Fungizide Beizmittel		3.8.2.1	Grundpreis	97,--
3.5.7.1	Bitertanol, Carboxin, Fenfuram, Fuberidazol, Imazalil, Methfur-oxam		3.8.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
			3.8.3	Triazine	
			3.8.3.1	Simazin, Atrazin, Terbutylazin, u.ä.	

3.8.3.1.1	Grundpreis	97,--	3.12.3.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.8.3.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--	3.12.4	Asulam	
3.9	Herbizide, Harnstoffderivate		3.12.4.1	Grundpreis	174,--
3.9.1	Monolinuron, Linuron, Diuron (Bleichner-Methode) u. ä.		3.12.4.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.9.1.1	Grundpreis	164,--	3.12.5	Fluazifop-butyl	
3.9.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--	3.12.5.1	Grundpreis	97,--
3.10	Wuchsstoffherbizide 2,4-D; 2,4-DP; 2,4-DB; 2,4,5-T; MCPA; MCPP; MCPB;		3.12.5.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.10.1	Grundpreis	174,--	3.13	Wuchsstoffe	
3.10.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,--	3.13.1	Ethephon	
3.11	Säureanilide		3.13.1.1	Grundpreis	153,--
3.11.1	Alachlor, Metazachlor, Metolachlor, Propachlor, Propanil		3.13.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.11.1.1	Grundpreis	97,--	3.14	Ethylenthioharnstoff (ETU)	
3.11.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.14.1	Grundpreis	97,--
3.12	sonstige Herbizide		3.14.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--
3.12.1	Chlorthiamid, Propyzamid, Propham, Chlorpropham		3.15	polychlorierte Biphenyle (PCB)	
3.12.1.1	Grundpreis	97,--	3.15.1	Grundpreis	97,--
3.12.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,--	3.15.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Muster	41,--
3.12.3	Bromoxynil, Ioxynil		3.15.3	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Einzelkomponente	15,--
3.12.3.1	Grundpreis	153,--	3.15.4	Zuschlag für weitere Reinigungsverfahren	41,--
			3.15.5	Zuschlag für zusätzliche gaschromatographische Identifizierung	41,--

(Anhang zum Gebührenverzeichnis zur HVA-GebO)

Folgende Untersuchungen werden im Auftrag der Bayerischen Hauptversuchsanstalt durchgeführt:

1. an der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

1.1 Torfuntersuchung (DIN 11542)

Entnahmeevolumen
Wassergehalt der Sammelprobe
Herstellung der Laboratoriumsprobe
Herstellung der Analysenprobe
Bestimmung des Trockensubstanzgehalts
Bestimmung des Aschegehalts
Bestimmung von Trockendichte, Wasserkapazität
Porenvolumen, Luftkapazität, Gebrauchsvolumen
Bestimmung des Zersetzungsgrades
Mikroskopische Feststellung des Torftyps

2. an der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung

2.1 Antibiotica

Nachweis (Hemmstofftest)
Identifizierung
quantitative Bestimmung (mikrobiologisch) von:
Tetracycline, Chlortetracycline
Avoparcin
Zink-Bacitracin
Penicillin
Flavophospholipol
Tylosinphosphat
Spiramycin
Virginiamycin
Paciflor
Avilamycin

2.2 Zusatz und Wirkstoffe

Amprolium
Dinitolmid (DOT)
Nicarbazin
Monensin-Natrium
Salinomycin-Natrium
Narasin
Lasalocid-Natrium
Ethopabat
Aprinocid

Dimetridazol
Halofuginon
Stenorol
Meticlorpindol
Robenidin
Ronidazol
Decoquinat
Methylbenzoquat
Olaquinox
Carbadox
Nifussol
Diclazuril
Maduramicin-Ammonium
Ethoxyquin
Ipronidazol
Nitrovin (Payzone)
Arsanilsäure
Sulfonamide
Furazolidon
Nitrofurazin
Chloramphenicol

2.3 mikroskopische Untersuchungen

Mikroskopie Einzelfutter
Mikroskopie Mischfutter mehlförmig
Mikroskopie Mischfutter gepreßt
Mikroskopie Mineralfutter
Untersuchung auf Unverdorbenheit und tierische Vorratsschädlinge in Verbindung
Anteilsfeststellung nach Ausleseverfahren in Verbindung
Mineralische Verunreinigung
Organische Verunreinigung
Untersuchung auf Spurenelemente und Harnstoff (halbquantitativer Test)
Siebanalyse
Bestimmung des Abriebs
Haltbarkeit

2.4 mikrobiologische Untersuchungen

Bakterien
Schimmelpilze
Hefen
Keimgehaltsbestimmung für Frischebeurteilung
Spezielle Prüfungen auf Clostridien, Enterokokken, Lactobacillen
Escherichia coli

- Vorprüfung auf Salmonellen
Bestätigungstest Salmonellen
biochemische Differenzierung von Stammissolaten
Identifizierung von Mikroorganismengruppen
3. an der Staatlichen Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt
- 3.1 **spezielle Wasseruntersuchungen**
Oxidierbarkeit (KMnO₄-Verbrauch)
Sauerstoffgehalt
biologischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
bakteriologische Untersuchung nach TVO
Differenzierung nicht erforderlich
Differenzierung erforderlich
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
4. an der Staatlichen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg
- Biotin
Vitamin K
Folsäure
Nicotinsäure

Vitamin B₁₂
Cholin (Größenordnung < 2000 mg/kg)

5. an der Staatlichen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

mikroskopische Untersuchungen

Mikroskopie Einzelfutter
Mikroskopie Mischfutter mehlförmig
Mikroskopie Mischfutter gepreßt
Mikroskopie Mineralfutter
Untersuchung auf Unverdorbenheit und tierische Vorratsschädlinge
Anteilsfeststellung nach Ausleseverfahren
mineralische Verunreinigung
organische Verunreinigung
Untersuchung auf Spurenelemente und Harnstoff (halbquantitativer Test)
Siebanalysen
Bestimmung des Abriebs
Haltbarkeit

Die von diesen Institutionen nach deren jeweiligem Gebührenverzeichnis der HVA in Rechnung gestellten Kosten werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der HVA-GebO als Auslagen erhoben und in den Rechnungen als solche gekennzeichnet.

Anlage 2**I.**

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v.H. angehoben werden.
2. Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v.H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

II.**Gebührensätze
Anlage****Euro****1. Most- und Weinuntersuchungen**

1.1	<u>chemische Untersuchungen</u>	
1.1.1	Schönungen	
1.1.1.1	Untersuchungen zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselsolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	19,--
1.1.1.2	Einzelschönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kieselschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	14,--
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	17,--
1.1.2	schweflige Säure	
1.1.2.1	freie schweflige Säure	5,--
1.1.2.2	gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	15,--
1.1.2.3	gesamte schweflige Säure (Titration)	15,--
1.1.3	Alkohol	
1.1.3.1	mit dem Pyknometer	15,--
1.1.3.2	chemische Schnellmethode	11,--
1.1.4	Zucker	
1.1.4.1	Invertzucker	11,--
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	14,--
1.1.5	Säuren	

(Anlage zu § 8 – Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan)

1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure)	8,--
1.1.5.2	flüchtige Säuren	8,--
1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	17,--
1.1.5.4	Apfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	17,--
1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	17,--
1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	23,--
1.1.5.7.1	Ascorbinsäure (als Reduktone)	10,--
1.1.5.7.2	Ascorbinsäure mit HPLC (AS + DAS)	20,--
1.1.5.8	ph-Wert	4,--
1.1.6	Gesamttrockenextrakt	11,--
1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20 °C/20 °C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	11,--
1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	17,--
1.1.9	Mineralstoffe	
1.1.9.1	Gesamtasche	11,--
1.1.9.2	Sulfat	17,--
1.1.9.3	Chlorid	17,--
1.1.9.4	Nitrat	17,--
1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	14,--
1.1.9.6	Phosphat	17,--
1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen	
1.1.10.1	Grundgebühr	11,--
1.1.10.2	bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung	5,--
1.1.11	Mostgewicht	
1.1.11.1	mit Refraktometer	4,--
1.1.11.2	mit hydrostatischer Waage	6,--
1.1.12	sensorische Prüfung von Obstwein	15,--
1.2	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>	
1.2.1	Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode und Gärtest), je Probe	20,--
1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell, je Probe	9,--
1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe	5,-- bis 10,--

2.	Pflanzenuntersuchungen				
2.1	Untersuchungen auf Pilzkrankheiten				
2.1.1	makroskopische Begutachtung je Probe	5,--			
2.1.2	Auswertung mittels Feuchtekammer je Probe	10,--			
2.1.3	Isolation und Weiterkultur auf einem künstlichen Nährboden je Probe	15,--			
2.2	Untersuchung auf tierische Schaderreger				
2.2.1	makroskopische Begutachtung je Probe	5,--			
2.2.2	Bestimmung von Arthropoden je Probe	10,--			
2.3	Untersuchung auf Unkräuter				
2.3.1	Bestimmung der Unkräuter	10,--			
2.4	Infektionsversuche, Detail- und Einzeluntersuchungen	auf Anfrage			
3.	Boden- und Substratuntersuchungen				
3.1	Aufschlüsse und Extraktionen				
3.1.1	Glühaufschluss zur Bestimmung von Gesamtgehalten	17,--			
3.1.2	Königswasseraufschluss (Schwermetalle in Komposten)	17,--			
3.1.3	Heißwasseraufschluss (heißwasserlösliches Bor)	13,--			
3.1.4	Extraktion zur Bestimmung löslicher Gehalte (CAT, CaCl ₂ , H ₂ O, CAL, „aktives“ Mangan nach Schachtschabel)	6,--			
3.2	Feststellung der Elementkonzentration in Anschluss an 3.1.1 bis 3.1.4				
3.2.1	Phosphat, Kalium, Natrium (Photometer), je Element	10,--			
3.2.2	Phosphat, Kalium, Natrium, Magnesium, Eisen, Calcium, Mangan, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Blei, Cadmium, Bor, Molybdän, Sulfat (ICP bzw. AAS, bei Verwendung der Graphitrohrtechnik wird ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet), Chlorid (Elektrode), je Element	13,--			
3.2.3	Fluorid	25,--			
3.2.4	löslicher Stickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff (Destillation), je Stoff (im Anschluss an 3.1.4)	6,--			
3.3	pH-Wert	3,--			
3.4	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,--			
3.5	Volumengewicht gärtnerischer Erden (VDLUFA-Methode)	4,50			
3.6	Wasserkapazität (in Anlehnung an DIN)			19,--	
3.7	Wasserabgabekurve (0–100 cm)			37,--	
3.8	Luftkapazität (in Anlehnung an DIN)			17,--	
3.9	Wassergehalt bzw. Trockensubstanz			8,--	
3.10	Asche bzw. Glühverlust (org. Substanz)			12,--	
3.11	Kohlenstoff				
3.11.1	aus Glühverlust			12,--	
3.11.2	Mit C/N-Analysator			14,--	
3.12	Gesamtstickstoff mit C/N-Analysator			14,--	
3.13	C/N-Verhältnis mit C/N-Analysator			20,--	
3.14	Karbonate (nach Scheibler)			11,--	
3.15	Austauschkapazität				
3.15.1	Rücktauschmethode, ohne austauschbare Kationen			37,--	
3.15.2	BT-Wert, ohne austauschbare Kationen			13,--	
3.15.3	austauschbare Kationen, je Element			8,--	
3.16	Kleingefäß zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe (Keimpflanzentest), je Gefäß			17,--	
3.17	Anzahl an keimfähigen Pflanzensamen und austriebsfähigen Pflanzenteilen (Unkrauttest), je Gefäß			11,--	
3.18	qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff (z.B. Chlorat, Chlorid, Sulfat), je Stoff			4,--	
3.19	mineralische Bestandteile in Substraten			17,--	
3.20	Blähtonanteil in Substraten (Strukturstoffe)			8,--	
3.21	Brutversuch nach ZÖTTL zur Ermittlung der Stabilität des N-Haushaltes (incl. graphische Darstellung und Bericht)				
3.21.1	Standardversion mit 3 Analyseterminen auf Nitrat und Ammonium			240,--	
3.21.2	zusätzliche Analysen auf Nitrat und Ammonium, je Termin			28,--	
3.22	Standarduntersuchung für landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, Phosphat, Kalium)			8,--	
3.23	Standarduntersuchung für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, Trockensubstanz, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kalium)			21,--	

3.24	wie 3.23, jedoch ohne Trocken- substanz	16,--	5.5	Natrium, Kalium (Photometer), je Element	10,--
4.	Wasser- und Nährlösungsunter- suchungen		5.6	Magnesium, Calcium, Mangan (AAS bzw. ICP), Chlorid (Elek- trode), je Element	13,--
4.1	pH-Wert	3,--	5.7	Fluorid	25,--
4.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,--	5.8	Sulfat (halbquantitativ)	3,--
4.3	Gesamthärte (Summe Erdalka- lien)	8,--	5.9	Wasseraufnahme (aus Schütt- dicke nass und trocken)	11,--
4.4	Karbonathärte (Säurekapazität bis pH 4,3)	8,--	5.10	Wassersteighöhe	11,--
4.5	Stickstoff, Nitrat, Ammonium, je Stoff	6,--	5.11	Korngrößenbestimmung je Fraktion	6,--
4.6	Phosphat, Kalium, Natrium (Photometer)	10,--	5.12	Karbonate (nach Scheibler)	11,--
4.7	Calcium, Chlorid, Magnesium, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Bor (ICP bzw. AAS), je Element	13,--	5.13	Standarduntersuchung für Bläh- ton (pH-Wert, Salzgehalt, Calcium, Natrium, Magnesium, Chlorid, Fluorid, Carbonat)	66,--
4.8	Fluorid	25,--	6.	Pflanzenuntersuchung	
4.9	Sulfat (halbquantitativ)	3,--	6.1	Wassergehalt bzw. Trockensub- stanz	8,--
4.10	Nitrit (halbquantitativ)	3,--	6.2	Glühaufschluss zur Bestimmung von Gesamtgehalten	17,--
4.11	chemischer Sauerstoffbedarf (K ₂ Cr ₂ O ₇ -Verbrauch)	18,--	6.3	Phosphat, Kalium, Natrium, Magnesium, Eisen, Calcium, Mangan, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Blei, Cadmium, Bor, Molybdän, Sulfat (ICP bzw. ASS, bei Verwendung der Graphitrohr- technik wird ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet), Chlorid (Elektrode), je Element	13,--
4.12	einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Kar- bonathärte)	15,--	6.4	Gesamtstickstoff mit C/N-Analy- sator	14,--
4.13	einfache Nährlösungsanalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Stickstoff, Phos- phat, Kalium)	16,--	7.	Kontrollverträge	
5.	Untersuchung von Blähtonen und ähnlichen Zuschlagstoffen für Kultursubstrate			Analysen nach Gebührensätzen und jährliche Pauschale für Kon- trolltätigkeit	1250,-- bis 4000,--
5.1	Probenvorbereitung (trocknen, mahlen)	11,--	8.	Fachtagungen	
5.2	Herstellung des Wasserauszuges (für 5.3 bis 5.8)	6,--		je Teilnehmer	2,50 bis 38,--
5.3	pH-Wert	3,--			
5.4	wasserlösliche Salze (Leitfähig- keit)	4,--			

2230-5-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Schülerbeförderung**

Vom 13. Juli 2001

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Beim neusprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 13. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

763-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1083, BayRS 763-1-1-I) werden die Worte „mindestens zwei Drittel“ durch die Worte „mehr als die Hälfte“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 16. Juli 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7880-2-G

**Verordnung
über Zuständigkeiten zum Vollzug
des Futtermittelrechts (ZustVFR)**

Vom 20. Juli 2001

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738), in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

¹Zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens ist in Angelegenheiten des Futtermittelrechts in Bayern die Regierung von Oberbayern. ²Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 20. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

752-5-W

Bekanntmachung über die Aufhebung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“

Vom 29. Juni 2001

I.

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Art. 15 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Ziel B XI 7 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den fachlichen Plan „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke – Fortschreibung –“ (Bekanntmachung vom 10. Januar 1986, GVBl S. 11, BayRS 752-5-W), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2000 (GVBl S. 396), aufgehoben.

II.

Die Aufhebung betrifft folgende Gebiete:

1. Planungsregion 3, Lkr. Schweinfurt, Gemarkung **Grafenheinfeld**;
2. Planungsregion 4, Lkr. Bamberg, Gemarkung **Viereith**;
3. Planungsregion 4, Lkr. Forchheim, Gemarkung **Eggolsheim**;
4. Planungsregion 5, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Gemarkung **Arzberg**;

5. Planungsregion 6, Lkr. Schwandorf, Gemarkung **Dachelhofen**;
6. Planungsregion 7, Stadt Erlangen, Gemarkung **Frauenaurach**;
7. Planungsregion 12, Lkr. Passau, Gemarkung **Pleinting**;
8. Planungsregion 14, Lkr. München, Gemarkung **Ismaning**;
9. Planungsregion 18, Lkr. Rosenheim, Gemarkung **Marienberg**.

III.

Die Entscheidung über die Aufhebung des Standortsicherungsplans für Wärmekraftwerke ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden) zur Einsicht für jedermann ab 1. Juli 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

IV.

Die Aufhebung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 29. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 4. Juli 2001 Vf. 2–VII–00**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGHG wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6), geändert durch Beschlüsse vom 13. Dezember 1986 (StAnz Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1986 S. 13), vom 22. Juli 1989 (StAnz Nr. 30 vom 28. Juli 1989 S. 4), vom 19. März 1994 (StAnz Nr. 13 vom 31. März 1994 S. 4) und vom 17./18. März 1995 (StAnz Nr. 19 vom 12. Mai 1995 S. 5), soweit die Quartale IV/1989 bis II/1995 betroffen sind,
2. Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6), geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 1986 (StAnz Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1986 S. 13), soweit die Quartale IV/1989 bis II/1995 betroffen sind,

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

Es wird festgestellt, dass Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6) in der Fassung vom 22. Juli 1989 (StAnz Nr. 30 vom 28. Juli 1989 S. 4) gegen Art. 101 BV in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 BV verstieß, soweit er keine Differenzierungsmöglichkeit für Ärzte mit einer im Vergleich zu ihrer Arztgruppe besonderen Praxisstruktur enthielt.

Leitsatz:

Das Grundrecht auf Berufsfreiheit und der Gleichheitssatz gebieten, im Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns bei Honorarbegrenzungsregelungen eine Differenzierungsmöglichkeit für Ärzte mit einer im Vergleich zu ihrer Arztgruppe besonderen Praxisstruktur vorzusehen.

München, den 5. Juli 2001

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Holzheid, Präsidentin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134